

Länderzuständigkeiten für die Erlaubnis nach § 34 c GewO

Auf dieser Seite erfahren Sie, welche Behörde in welchem Bundesland für die Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung (GewO) zuständig ist.

Bundesland	Erlaubnisbehörde
Baden-Württemberg	Industrie- und Handelskammern (IHK)
Freistaat Bayern	Industrie- und Handelskammern (IHK)
Berlin	Bezirksämter
Brandenburg	Gewerbeämter
Freie Hansestadt Bremen	Ortspolizeibehörde (Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen / Magistrat Bremerhaven)
Freie Hansestadt Hamburg	Bezirksämter
Hessen	Landkreise / kreisfreie Städte
Mecklenburg- Vorpommern	Gewerbeämter
Niedersachsen	Industrie- und Handelskammern (IHK)
Nordrhein-Westfalen	Kreisordnungsbehörden
Rheinland-Pfalz	Gewerbeämter

Saarland

Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken,
die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien
Städte

Freistaat Sachsen

Kreisgewerbebehörden

Sachsen-Anhalt

Gewerbeämter

Schleswig-Holstein

Industrie- und Handelskammern (IHK)

Freistaat Thüringen

Gewerbeämter

Kontakt

Ann-Kristin Engelhardt

Wirtschaftspolitik und Metropolenentwicklung



069 2197-1215



E-Mail schreiben



Kontakt speichern

Wie können wir Sie unterstützen?

Unsere Anschrift:

IHK Frankfurt am Main
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

So erreichen Sie uns:

 info@frankfurt-main.ihk.de
 +49 69 2197-1280



© IHK Frankfurt am Main

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir keine Gewähr übernehmen.